

1090. Baute, § 149. Mit Zuschrift vom 6. Dezember 1915 stellten die Architekten Knell & Hässig, in Zürich, unter Vorlage der Projektpläne an die Baudirektion das Gesuch, es möchte der Kirchenpflege Küsnacht eine Abortanlage zwischen Kirche und Seminargrenzmauer bewilligt werden, wobei diese Mauer als Umfassungsmauer der neuen Baute benützt würde. Außerdem ersuchen sie um die Bewilligung, die Ableitungen der beiden Klossets und des Pissoirs in die in unmittelbarer Nähe liegende Grube der Seminaraborte einzuführen, da eine besondere Kanalisation nach der zirka 70 m entfernten Wiltisgasse unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde; der projektierte Abort werde nur bei kirchlichen Anlässen benutzt werden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Es wurde der Kirchenpflege Küsnacht bereits früher, gemäß Verfügung der Baudirektion vom 28. Oktober 1912, unter schützenden Bedingungen bewilligt, an das Seminar einen Kohlenbehälter anzubauen. Die projektierte Abortanbaute soll nun vom Seminargebäude den gleichen Abstand wie der Kohlenbehälter erhalten, nämlich 2,55 m. Da dieser Teil des Seminars die Aborte enthält, so wird sich eine Benachteiligung der Lehranstalt kaum geltend machen, umsoweniger, als die Seminarabortionfenster über die Gevierthöhe des einstöckigen Kirchenabortes hinaufreichen. Einzig das von den Architekten nicht berücksichtigte, aber von der Seminardirektion eingezeichnete Parterre-Treppenhausfenster dürfte in der Weise etwas benachteiligt werden, daß man vom Treppenpodest aus nicht mehr in die Ferne sieht. Ein Lichtenzug ist auch hier kaum vorhanden, da das Fenster mehr als 5 m vom neuen Anbau entfernt ist und über der Gevierthöhe desselben liegt. Was die Ableitung der Abwässer dieses Abortanbaues anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Seminaraborte keine Gruben, sondern Kläranlagen mit Überlauf und 18—30 cm weite Kanalisationsröhren, die an die Gemeindekanalisation angeschlossen sind, besitzen. Es dürfte auch der Genehmigung eines Anschlusses des Kirchenabortes an die Seminarkanalisation unter schützenden Bedingungen nichts im Wege stehen. — Es darf auch daran erinnert werden, daß die Kirchenpflege Küsnacht im Jahre 1858 den Baugrund für die Seminarabortionanbaute dem Staate unentgeltlich abgetreten hat.

Die Direktion des Erziehungswesens hat sich mit Schreiben vom 27. Dezember 1915 gestützt auf eine Mitteilung der Seminardirektion vom 13. Dezember 1915 dahin ausgesprochen, es müsse der Baudirektion überlassen werden, die Genehmigung zu erteilen und die Bedingungen festzusetzen, da sie mit den Lokalverhältnissen zu wenig vertraut sei, um ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Die Baudirektion hat mit der Kirchenpflege Küsnacht unter Genehmigungsvorbehalt einen Vertrag über die Erstellung dieses Abortanbaues abgeschlossen, wonach entsprechend dem vorgelegten Projekt der Anbau bewilligt und die Ableitung der Abwässer in die Leitung des Seminars zugestanden wird, alles unter sichernden Bedingungen für den Staat. Der Inhalt des Vertrages ist ins Grundbuch aufzunehmen; die Kirchengemeinde hat die Kosten zu tragen.

Der Vertrag ist von der Kirchenpflege bereits unterzeichnet und von der Kirchengemeindeversammlung am 27. Februar 1916 ratifiziert worden. Es kann ihm auch von seiten des Regierungsrates die Genehmigung erteilt werden.

2. Da der Abortanbau vom Seminargebäude und vom Kohlenbehälter nicht den Zweidrittelabstand nach § 58 des Baugesetzes beobachtet, ist für dessen Ausführung eine Ausnahmebewilligung gemäß § 149 des Baugesetzes zu erteilen. Die Kirchenpflege hat jedoch noch eine baupolizeiliche Bewilligung beim Gemeinderat Küsnacht einzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgendem, von der Baudirektion am 28. Januar 1916 mit der Kirchenpflege Küsnacht abgeschlossenen Vertrag über die Erstellung eines Abortanbaues zwischen der Kirche und der Seminargrenzmauer wird die Genehmigung erteilt:

1. Der Staat gibt seine Zustimmung dazu, daß der projektierte Abortanbau an die Kirche mit der westlichen Umfassungsmauer auf die Grenzmauer der Seminarliegenschaft, das heißt auf das Land des Staates, gestellt werde gemäß dem Projekt der Architekten Knell & Hässig vom November 1915. Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Behandlung des Projektes. Der Unterhalt der auf der Grenze stehenden Fassadenmauer, sowie der Grenzmauer zwischen dem Kohlenbehälter und dem Abort liegt der Kirchgemeinde Küsnacht ob.

2. Der Staat behält sich das Recht vor, an diese Gebäudemauer seinerseits anzubauen unter Benützung der zu erstellenden Fassadenmauer als eigene Gebäudemauer.

3. Die Oberkante der Dachrinne des Abortanbaues darf nicht über die Fensterbankhöhe der in der Nähe liegenden Abortfenster im Erdgeschoß des Seminars reichen.

4. Der Staat erteilt der Kirchgemeinde unentgeltlich das Recht, die Abwässer der beiden Klosetts und des Pissoirs, sowie das Dachwasser des Abortanbaues in die Ableitungsröhre der Seminaraborte einzuleiten und zu diesem Zwecke eine Leitung in das Grundstück des Seminars einzulegen.

5. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die Abtritte und das Pissoir auf ihrem Grundstück eine Kläranlage zu erstellen, von wo aus vermittelt eines Syphons der Anschluß an die Ableitung des Seminars zu erstellen ist. Vor der Einmündung in die Seminarkanalisation ist ein Kontrollsammler nach den Angaben des kantonalen Hochbauamtes zu erstellen.

6. Sollten dringende Gründe die Beseitigung der Abortanbaute erfordern, so hat die Kirchgemeinde dieselbe auf Verlangen der Baudirektion ohne Entschädigung abubrechen und die Grenzmauer des Seminars wieder in guten Zustand zu stellen.

Zürich, Küsnacht, den 28. Januar 1916.

Für den Staat Zürich:

Für die Baudirektion
der Sekretär der Rechtssachen:
sig. Dr. Peter.

Für die Kirchgemeinde Küsnacht

Die Kirchenpflege:

Der Präsident:
sig. C. Merkli.

Der Aktuar:
sig. Gustav Erb.

In der heutigen Kirchgemeindeversammlung genehmigt.
Küsnacht, den 27. Februar 1916.

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung:

Der Präsident:
sig. Erh. Baur-Weinmann.

Der Aktuar:
sig. R. Duttweiler.

II. Der Inhalt des vorstehenden Vertrages ist ins Grundbuch aufzunehmen. Die Baudirektion wird hiezu mit der Vertretung des Staates bevollmächtigt.

III. Für die Erstellung des Abortanbaues wird der Kirchenpflege eine Ausnahmewilligung von § 58 des Baugesetzes erteilt. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Baubewilligung durch den Gemeinderat.

IV. Mitteilung an die Architekten Knell & Hässig, in Zürich 2, zu Handen der Kirchenpflege Küsnacht, an das Grundbuchamt Küsnacht, an den Gemeinderat Küsnacht, an die Erziehungsdirektion, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.